

AZ: -61- / Frau Teichert

Drucksache Nr.: 0522/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	10.07.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	15.07.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.07.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

**Direktvergabe eines öffentlicher
Dienstleistungsauftrages zur Erbrin-
gung öffentlichen Personenverkehrs-
leistungen an die SWN Verkehr GmbH**

A n t r a g:

1. Die Ratsversammlung beauftragt den Oberbürgermeister die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen an die SWN Verkehr GmbH vorzunehmen.
2. Der Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH wird hierzu angewiesen, die Geschäftsführung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH als Gesellschaftervertreterin in der Gesellschafterversammlung der SWN Verkehr GmbH anzuweisen, durch Gesellschafterbeschluss sicherzustellen, dass die SWN Verkehr GmbH die Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Anlage beachtet, insbesondere die

ordnungsgemäße Erbringung

von Personenverkehrsleistungen im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Neumünster. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, redaktionelle und formelle Änderungen und Ergänzungen der Anlage sowie Anpassungen und Veränderungen der Anlage, die keine Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung darstellen, und Anpassungen der Anlage an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts als Geschäft der laufenden Verwaltung eigenständig vorzunehmen.

3. Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehaltung der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung gegenüber der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH.
4. Für den Fall, dass die positive verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zu spät erteilt oder ihre Erteilung abgelehnt wird, beauftragt die Ratsversammlung den Oberbürgermeister, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag auf Grundlage der bisher bestehenden Regelungen im Wege einer Notvergabe an die SWN Verkehr GmbH direkt zu vergeben.

IRIS:

Mobilität gestalten

Finanzielle Auswirkungen:

Der Ausgleich für die Erbringung der Verkehrsdienste erfolgt über den Ergebnisabführungsvertrag der SWN Verkehr GmbH mit der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH. Dadurch werden die Verluste, die der SWN Verkehr GmbH aus der Erbringung des Stadtverkehrs entstehen, mittels der Überschüsse aus dem Versorgungsbereich der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH ausgeglichen (steuerlicher Querverbund). Unter Berücksichtigung der Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und der Stadt über die Gewinnabführung können sich eine Reduzierung des Ausschüttungsbetrags und damit negative Auswirkung auf den städtischen Haushalt ergeben.

Begründung:

Die Ratsversammlung hat mit Beschluss vom 14.02.2023 (1229/2018/DS) die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Erbringung des Stadtverkehrs in Neumünster ab dem 01.01.2026 an die SWN Verkehr GmbH einzuleiten. Anlass hierfür ist, dass der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag, durch den die SWN Verkehr GmbH bisher mit dem Betrieb des Stadtverkehrs Neumünster betraut ist, zum 31.12.2025 endet. Da die Verkehrsleistungen weiterhin durch die SWN Verkehr GmbH als stadt eigener interner Betreiberin erbracht werden sollen, ist ein neuer öffentlicher Dienstleistungsauftrag zu erteilen. Dieser soll mit einer Laufzeit von 10 Jahren vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2035 erteilt werden.

Auf Grundlage des Beschlusses der Ratsversammlung vom 04.06.2024 (0257/2023/DS) erfolgte zum 28.06.2024 die Veröffentlichung der für die Direktvergabe erforderliche Vorabbekanntmachung. Die hierdurch ausgelösten Verfahrensfristen für Anträge Dritter und die gebotene Jahresfrist für das sog. Wartejahr sind nunmehr abgelaufen. Es wurden weder konkurrenzierende Anträge für einen Betrieb des Verkehrs auf eigenwirtschaftlicher Basis noch sonstige gegen die Direktvergabe gerichtete Anträge gestellt. Die Direktvergabe kann somit vorgenommen werden.

Hierfür wurden, ausgehend von dem bisher geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag, die Regelungen für den neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) entwickelt und von der Verwaltung mit der SWN Verkehr GmbH abgestimmt. Das darin beschriebene Verkehrsangebot entspricht dem Nahverkehrsplan der Stadt Neumünster (vgl. Anlagen 1 und 2 des ÖDA). Das Regelwerk ermöglicht es der Stadt als zuständiger Behörde, die Verkehrsbedienung während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an geänderte Bedarfe anzupassen (vgl. §§ 4, 5 Manteltext des ÖDA). Gegenüber dem bisherigen öffentlichen Dienstleistungsauftrag wurde das – rechtlich erforderliche – Anreizsystem zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Verkehrsdienste vereinfacht und effektiver ausgestaltet (vgl. Anlage 4 des ÖDA). An den aktuellen beihilfenrechtlichen Stand angepasst wurden ferner die Regelungen zur Ausgleichsabwicklung (vgl. Anlagen 3 und 6 des ÖDA).

Der Ausgleich für die Erbringung der Verkehrsdienste erfolgt nach bisheriger Übung auch über den Ergebnisabführungsvertrag der SWN Verkehr GmbH mit der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH. Dadurch werden die Verluste, die der SWN Verkehr GmbH aus der Erbringung des Stadtverkehrs entstehen, mittels der Überschüsse aus dem Versorgungsbereich der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH ausgeglichen (steuerlicher Querverbund). Ergänzend aufgenommen wurde ein Verfahren, in dem die Stadt, die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und SWN Verkehr GmbH kontinuierlich prüfen, wie eine belastbare Finanzierung des Stadtverkehrs bewirkt werden kann. Sollte sich dabei abzeichnen, dass der von der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH zu tragende Verlustausgleich ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu überlasten droht, werden sich die Beteiligten über geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung abstimmen (vgl. Anlage 6 zum ÖDA).

Durch die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH wurde bei der Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft darüber beantragt, dass auch unter Geltung des neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags der steuerliche Querverbund anerkannt wird.

Zum Zeitpunkt der Befassung steht eine Entscheidung der Finanzverwaltung noch aus. Die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages in der angehängten Fassung an die SWN Verkehr GmbH steht daher unter dem Vorbehalt, dass eine positive verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung vorliegt.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, dass die Entscheidung der Finanzverwaltung so spät ergeht, dass der neue öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht rechtzeitig erteilt werden kann, oder sollte die Finanzverwaltung keine positive verbindliche Auskunft erteilen, muss die dann drohende Unterbrechung der Verkehrsdienste durch eine Notmaßnahme verhindert werden. Diese Maßnahme darf nur für die Zeit ergriffen werden, bis eine positive verbindliche Auskunft vorliegt und ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag regulär an die SWN Verkehr GmbH erteilt werden kann. Hierfür ist der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag, für den bereits eine positive verbindliche Auskunft vorliegt, zu verlängern oder inhaltlich unverändert für den erforderlichen Zeitraum erneut zu erteilen.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlagen:

- Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (einschl. Anlagen 1 – 6)